

Aktenzeichen: 4 AZN 81/87

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Beschluß vom 16. Juni 1987

- 4 AZN 81/87 -

I. Arbeitsgericht Köln

Urteil vom 28. Januar 1986

- 16 Ca 5178/85 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 16. Dezember 1986

- 1 Sa 337/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 §§ 72, 72 a; MTB II Sv 2 a (Magazinwärter)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Magazinwärter bei Wartungs- und Waffenstaffel eines
Jagdgeschwaders; Begriff der technischen Dienststelle



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZN 81/87

1 Sa 337/86 Köln

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 16. Juni 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Kiefer und Schmalz beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 16. Dezember 1986
- 1 Sa 337/86 - wird auf Kosten des Klägers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

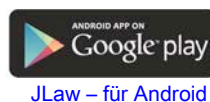
Die Parteien streiten über die zutreffende Eingruppierung des Klägers. Der Kläger ist bei der Beklagten in der Wartungs- und Waffenstaffel des Jagdbombergeschwaders 31 als Arbeiter im Magazin beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Mantel-Tarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II) einschließlich des Sonderverzeichnisses 2 a zum Lohngruppenverzeichnis des MTB II Anwendung. Der Kläger erhält Lohn nach LohnGr. VI.

Mit seiner Klage hat der Kläger geltend gemacht, daß ihm ab 1. Januar 1984 Lohn nach LohnGr. IV zustehe, da er als Magazinwärter das Tätigkeitsmerkmal der LohnGr. IV Fallgr. 5.16 im Sinne der entsprechenden Protokollnotiz erfülle. Die Beklagte ist dem entgegengetreten und hat insbesondere darauf verwiesen, daß es sich bei der Dienststelle des Klägers nicht um eine technische Dienststelle handele, für die nach den tariflichen Bestimmungen die Tätigkeit eines Magazinwärters allein in Betracht komme. Auch benötige der Kläger keine technischen Kenntnisse.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner auf grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Divergenz gestützten Nichtzulassungsbeschwerde. Die Beklagte beantragt, die Nichtzu-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



lassungsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, da sie nicht in der gesetzlichen Form nach § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG begründet worden ist. Soweit der Kläger die Nichtzulassungsbeschwerde auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache stützt, fehlt es an der Darlegung, daß die Rechtssache eine durch das Revisionsgericht klärungsbedürftige Rechtsfrage betrifft. Eine Rechtsfrage ist nämlich dann nicht mehr klärungsbedürftig, wenn sie höchststrichterlich entschieden worden ist (BAG Beschluß vom 3. November 1982 - 4 AZN 420/82 - AP Nr. 17 zu § 72 a ArbGG 1979). Dies ist der Fall, soweit sich die Beschwerdebegründung mit dem tariflichen Rechtsbegriff der "technischen Dienststelle" befaßt. Der Senat hat diesen Rechtsbegriff bereits im Urteil vom 3. November 1971 - 4 AZR 59/71 - (AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a) ausgelegt und diese Auslegung im Urteil vom 10. Februar 1982 - 4 AZR 464/79 - (AP Nr. 3 zu § 22 MTB II SV 2 a) bestätigt. Von dieser abstrakten Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffs ist auch das Landesarbeitsgericht ausgegangen. Dies wird von der Beschwerdebegründung eingeräumt. Diese wendet sich damit weder gegen die entsprechende Auslegung des tariflichen Rechtsbegriffs durch die angeführten Urteile des Senats noch bringt sie Gesichtspunkte vor, die zu einer Änderung der Auslegung im anzufechtenden Urteil Anlaß geben könnten. Der Kläger beanstandet nur, daß das Landesarbeitsgericht seine Tätigkeit in einer Wartungsstaffel nicht unter diesen Rechtsbegriff, so wie er vom Senat definiert worden ist, subsumiert habe. Damit kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



fehlerhafter Tarifauslegung jedoch nicht begründet werden. Es genügt nicht zu rügen, das Landesarbeitsgericht hätte den Sachverhalt unter einen von ihm angewendeten unbestimmten Rechtsbegriff subsumieren müssen (BAGE 32, 203 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz).

Der Kläger hat auch allein mit seiner Behauptung, daß das anzufechtende Urteil vom Urteil des Senats vom 3. November 1971 - 4 AZR 59/71 - (AP Nr. 1 zu § 22 MTB II SV 2 a) abweiche, keine rechtserhebliche Divergenz im Sinne von § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG dargelegt. Vielmehr geht er in der Beschwerdebegründung wie selbst davon aus, daß das anzufechtende Urteil hinsichtlich der Interpretation des tariflichen Rechtsbegriffs der "technischen Dienststelle" mit dem angezogenen Urteil des Senats übereinstimmt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Nichtzulassungsbeschwerde zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag
 Dr. Kiefer Schmalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

